

Arbeitsrecht
<b>Banken &amp; Finanzdienstleister</b>
Bau- & Immobilienrecht
Datenrecht
Energierecht
Erbrecht & Nachlassplanung
Finanzierungen
Finanzmarktinfrastrukturrecht
FinTech
Gesellschafts- & Handelsrecht
Immaterialgüterrecht
Medienrecht
Mergers & Acquisitions
Notariat
Pharma- & Gesundheitsrecht
<b>Prozessführung &amp; Schiedsgerichtsbarkeit</b>
Restrukturierung & Insolvenz
Steuerrecht
Technologierecht (IT)
Venture Capital & Private Equity
Wettbewerbsrecht
Wirtschaftsstrafrecht

## Verteidigungsmittel gegen europäische Anlegerschutzklagen

**Das Bundesgericht hat die Voraussetzungen für die negative Feststellungsklage im internationalen Verhältnis in einem neuen Leitentscheid gelockert. Das Urteil hat auch Auswirkungen auf das grenzüberschreitende Wealth Management. Es stellt Schweizer Finanzdienstleistern ein vorbeugendes Verteidigungsmittel gegen Haftungsklagen von Privatkunden zur Verfügung und reduziert so die Gefahr, dass solche Klagen von einem ausländischen Gericht nach ausländischen Anlegerschutzgesetzen beurteilt werden.**

### Weitgehender Anlegerschutz für EWR-«Verbraucher»

Im grenzüberschreitenden Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsgeschäft vereinbaren Schweizer Finanzdienstleister mit ihren Kunden üblicherweise, dass die Vertragsbeziehungen schweizerischem Recht unterstehen und allfällige Streitigkeiten ausschliesslich durch Schweizer Gerichte zu entscheiden sind. Im Verhältnis zu Privatkunden mit Wohnsitz im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind solche Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarungen allerdings seit einigen Jahren nur noch beschränkt durchsetzbar. Hauptgrund dafür ist das Lugano-Übereinkommen (LugÜ), ein Staatsvertrag zwischen der Schweiz und den Staaten des EWR (ausser Liechtenstein) über die gerichtliche Zuständigkeit und die gegenseitige Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

Das LugÜ stellt Verbrauchern unter gewissen Voraussetzungen einen Klägergerichtsstand in ihrem Wohnsitzstaat (Verbrauchergerichtsstand) zur Verfügung, wobei entgegenstehende Gerichtsstandsvereinbarungen als unwirksam betrachtet werden. Begründet wird ein solcher Verbrauchergerichtsstand namentlich dadurch, dass der Schweizer Finanzdienstleister Marketingaktivitäten im Wohnsitzstaat des Verbrauchers entfaltet, wozu schon

der Betrieb einer Website genügen kann, die sich an dort wohnhafte Kunden richtet. Das LugÜ verpflichtet die Schweiz, ein gegen einen Schweizer Finanzdienstleister am Verbrauchergerichtsstand von einem Gericht eines LugÜ-Vertragsstaats gefälltes Urteil automatisch und ohne inhaltliche Nachprüfung anzuerkennen und zu vollstrecken, unter Vorbehalt seltener Ausnahmefälle.

In der Praxis hat das LugÜ die Haftungsrisiken für Schweizer Finanzdienstleister gegenüber Privatkunden mit Wohnsitz im EWR aufgrund eines Zusammenspiels zweier Merkmale des EU-Rechts deutlich erhöht: Erstens ist der Verbraucherbegriff im EU-Recht generell weiter als im Schweizer Recht. Als schutzbedürftige «Verbraucher» unter dem LugÜ können deshalb nicht nur Kleinanleger, sondern auch vermögende Privatanleger gelten. Dem urteilenden Gericht kommt bei der Entscheidung, wer schutzbedürftiger Verbraucher ist und wer nicht, ein erhebliches Ermessen zu. Für Aufsehen sorgte jüngst ein Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart, in dem ein Milliardär, der eine Schadenersatzklage über rund 50 Millionen Franken gegen eine Schweizer Privatbank erhob, als «Verbraucher» qualifiziert wurde.

Zweitens profitieren solche EWR-«Verbraucher» auch davon, dass das Gericht am Verbraucher-

**Wenger & Vieli AG**  
Dufourstrasse 56  
Postfach  
CH-8034 Zürich

Büro Zug  
Metallstrasse 9  
CH-6300 Zug

T +41 (0)58 958 58 58  
spotlight@wengervieli.ch  
www.wengervieli.ch

**BIGNIA VIELI**

LIC. IUR., LL.M.; RECHTSANWÄLTIN  
 b.vieli@wengervieli.ch  
 T +41 (0)58 958 53 55

**NICOLAS BRACHER**

DR. IUR.; LL.M.; RECHTSANWALT  
 n.bracher@wengervieli.ch  
 T +41 (0)58 958 53 23

gerichtsstand die Klage unter Berücksichtigung zwingender MiFID II-basierter Anlegerschutzvorschriften ihres Wohnsitzstaates beurteilen wird. Das vertraglich eigentlich vereinbarte, liberalere Schweizer Vertragsrecht wird damit weitgehend ausgehebelt. Die Gefahr, dass das ausländische Gericht vor diesem Hintergrund zu einem anderen Urteil gelangt als ein Schweizer Gericht liegt auf der Hand. Schweizer Finanzdienstleister haben daher im Streitfall ein erhebliches Interesse daran, dass Haftungsklagen von Privatkunden von einem Schweizer Gericht beurteilt werden.

### Urteil des Bundesgerichts

Im eingangs erwähnten Leiturteil (BGE 144 III 175) hat das Bundesgericht entschieden, dass das Interesse einer Partei, für ein bevorstehendes Gerichtsverfahren einen ihr genehmen Gerichtsstand zu sichern, ein genügendes Feststellungsinteresse zur Einleitung einer sogenannten negativen Feststellungsklage in der Schweiz begründe. Mittels einer solchen Klage kann eine Partei gerichtlich den Nichtbestand eines von der Gegenpartei behaupteten Rechts oder Rechtsverhältnisses feststellen lassen. Behauptet also ein Kunde, der Finanzdienstleister schulde ihm Schadenersatz, kann der Finanzdienstleister auf Feststellung klagen, dass er nichts schulde. Die Besonderheit der negativen Feststellungsklage besteht dabei darin, dass die sonst üblichen Parteirollen von Kläger und Beklagtem vertauscht werden, wobei sich die normale Beweislastverteilung nicht ändert. Im Beispielfall würde somit der Finanzdienstleister gegen seinen Kunden klagen, der beklagte Kunde müsste jedoch weiterhin den Bestand seines behaupteten Schadenersatzanspruchs beweisen, und nicht der klagende Finanzdienstleister seine fehlende Haftbarkeit.

### Konsequenzen des Urteils für Finanzdienstleister

Das neue Bundesgerichtsurteil löst die eingangs beschriebene Problematik des Verbrauchergerichtsstandes nach LugÜ nicht grundsätzlich. Denn wenn die Voraussetzungen des Verbrauchergerichtsstands erfüllt sind, ist eine entgegenstehende Gerichtsstandsvereinbarung auch vor Schweizer Gerichten nicht durchsetzbar. Allerdings liegt die Beweislast für das Vorliegen dieser Voraussetzungen im Einzelfall beim Kunden, der sich auf die Ungültigkeit berufen will. Zudem darf eine vertraglich vereinbarte Gerichtsstandsvereinbarung nur dann als ungültig qualifiziert werden, wenn der Kunde im Verhältnis zum Finanzdienstleister auch wirklich schutzwürdig ist. Die Zulassung der negativen Feststellungsklage ermöglicht Schweizer Finanzdienstleistern, diese Fragen von einem Schweizer Gericht klären zu lassen. Gerade bei Klagen sehr wohlhabender Kunden dürften Schweizer Gerichte die Verbrauchereigenschaft meist kritischer beurteilen als EU-Gerichte, weshalb die Erhebung einer negativen Feststellungsklage bei sich abzeichnenden Streitigkeiten mit solchen Kunden unbedingt geprüft werden sollte.

Darüber hinaus gibt das Urteil Schweizer Finanzdienstleistern generell ein taktisches Verteidigungsmittel bei Androhung von Haftungsklagen in der EU in die Hand. Der Schweizer Finanzdienstleister kann nämlich bereits durch Einleitung eines Schlichtungsgesuchs in der Schweiz, also mit wenig Aufwand, eine angedrohte Klage am ausländischen Wohnsitz des Kunden blockieren. Wird das Schlichtungsgesuch vor der angedrohten Klage eingereicht, darf ein später angerufenes Gericht im Wohnsitzstaat des Kunden den Fall nämlich nicht behandeln, bis das Schweizer Gericht definitiv über seine Zuständigkeit entschieden hat (sog. Rechtshängigkeitssperre). Eine solche Blockade kann je nach Fallkonstellation die Bereitschaft eines Kunden fördern, sich auf einen Prozess in der Schweiz einzulassen oder gar eine Vergleichslösung zu suchen.



SPOTLIGHT ALS PDF:

<https://www.wengervieli.ch/de-ch/publikationen?typ=spotlight>

Disclaimer: Die in diesem Schreiben enthaltenen Informationen dienen allgemeinen Informationszwecken und stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Im konkreten Einzelfall kann der vorliegende Inhalt keine individuelle Beratung durch fachkundige Personen ersetzen. © Wenger & Vieli AG, 2017

